

Schutzkonzept



„Kinder sind wie Schmetterlinge im Wind, Manche fliegen höher als andere, aber alle fliegen so gut sie können.“

Vergleiche sie nicht untereinander, denn jedes Kind ist einzigartig, wundervoll und etwas ganz Besonderes“

(unbekannter Verfasser)

Inhalt

Träger und Leitungsverantwortung	S. 2
Einstellungen von Mitarbeiter*innen	S. 4
Umgang mit Medien und Datenschutz	S. 6
Intervention	S. 8
UN Kinderrechte und gesetzliche Grundlagen	S. 10
Schutzauftrag für die von uns betreuten Kinder	S. 14
Sexualpädagogisches Konzept	S. 16
Sexuelle Übergriffe unter Kindern	S. 19
Verhaltensampel	S. 21
Partizipation	S. 22
Beschwerdemanagement	S. 24
Verhaltenskodex	S. 25
Literaturangaben	S. 27
Beratungsstellen	S. 27
Anhang	S. 28
I. Selbstverpflichtungserklärung der Gemeinde Wennigsen	
II. Verfahrensablauf interner Machtmissbrauch	
III. KWG Checkliste	

Träger- und Leitungsverantwortung

Der Träger und die Leitung des Kinderhortes Wennigsen haben die Verantwortung für die Auswahl des Personals, sowie die Personalführung.

Die Qualität eines Hortes ist im hohen Maße von den Menschen abhängig, die täglich die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder leisten.

Die Kinder unseres Hortes sollen davor bewahrt werden, durch akute oder akut drohende Gefahren, durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in unserer Einrichtung Schaden zu nehmen.

Dem Träger und den pädagogischen Mitarbeiter*innen ist bewusst, dass Gefahren für das Kindeswohl sowohl vom familiären und sozialen Umfeld der uns anvertrauten Kinder als auch von Mitarbeiter*innen ausgehen können.

Alle Mitarbeiter*innen sind im Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGBVIII informiert und handeln entsprechend.

In der Wahrnehmung des Schutzauftrages gewährleisten wir als pädagogische Fachkräfte Transparenz und beziehen die Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kindern) in die Hilfestellung ein. Wir unterstützen Familien auch, indem wir sie auf Hilfs- und Beratungsangebote aufmerksam machen.

In unserem Hort stellen wir Kindern, und Erziehungsberechtigten geeignete Möglichkeiten zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

Zum Schutz der Kinder beschäftigt die Gemeinde Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß §72a SGB VIII).

Bei einer Neueinstellung wird ein erweiterndes Führungszeugnis gemäß §30a BZRG verlangt. Dieses ist alle zwei Jahre erneut anzufordern und dem Träger, der Gemeinde Wennigsen, vorzulegen.

Durch die Feststellung der Verantwortung des Trägers, der Leitung und der pädagogischen Mitarbeiter*innen, kommt der Träger seiner Verpflichtung, aus der zwischen Kindertagesstätten und Jugendamt getroffenen Rahmenvereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Der Träger und die Leitung des Hortes tragen dafür Sorge, dass Mitarbeiter*innen ihre Autoritätsposition und das bestehende Vertrauensverhältnis zu den Hortkindern in der Einrichtung nicht missbrauchen.

Als Orientierung gilt die Kinderschutzkonzeption der Einrichtung.

Das Kinderschutzkonzept ist ein wichtiges Hilfsmittel, um eine bewusste und offene Auseinandersetzung über angemessenes und grenzwahrendes Verhalten zu führen. Es regelt ferner, welche Verhaltensweisen im Verdachtsfall gefordert werden und welche Unterstützung genutzt werden kann.

Fortbildungen zu diesem Thema und Supervisionen sind wichtige Instrumente um Kenntnisse zu vertiefen und Alltagssituationen zu reflektieren. Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeiter entsprechende Angebote nutzen.

Einstellung von Mitarbeiter*innen

Die Einstellungsvoraussetzungen sind durch unsere kommunale Trägerschaft gegeben.

Dazu gehören:

- Belehrung nach der Baustoffverordnung und Impfmaßnahmen
- unbedenkliches, erweitertes Führungszeugnis
- Qualifikationsnachweis pädagogische Fachkraft bzw. Ergänzungskraft
- Impfschutznachweis
- Selbstverpflichtungserklärung durch den Bewerber*innen

Im Rahmen der Bewerbung und der Hospitation in der Einrichtung wird die Kinderschutzkonzeption und die Selbstverpflichtungserklärung der Gemeinde Wennigsen (Anhang I) unterschrieben. In diesem Zusammenhang wird auch die persönliche Eignung der Bewerber*innen geprüft. Mitarbeiter*innen und das neu eingestellte Personal prüfen die Basis für eine mögliche Zusammenarbeit. Wichtig ist uns dabei, dass die Werteorientierung und pädagogische Haltung der Bewerber*innen mit der Grundhaltung des Hortteams größtmöglich übereinstimmen.

In der Einarbeitung wird auf Risikosituationen und -bereiche hingewiesen.

Die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen getragen und durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das bedeutet, dass alle Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikanten etc. haben und sich dieser auch bewusst sind.

Der regelmäßige Teamaustausch bietet die Möglichkeit eines konstruktiven Beschwerdemanagements auf allen Ebenen.

Umgang mit Medien und Datenschutz

Digitale Medien und soziale Netzwerke gehören zum Alltag. Die Förderung der Medienkompetenz der Kinder ist daher auch Teil unserer pädagogischen Aufgabe. Von den Mitarbeiter*innen erfordert dies einen professionellen Umgang mit digitalen Medien. Bei der Auswahl von Fotos, Filmen, Spielen und anderen Materialien wird darauf geachtet, dass sie pädagogisch sinnvoll und altersentsprechend sind.

Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass die Kinder die verschiedenen Medien (zum Beispiel Handys, Kameras) gewaltfrei nutzen. Wir sind gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing oder grenzüberschreitenden Verhalten und sprechen mit den betroffenen Kindern darüber.

Die Mitarbeiter*innen haben zu den Kindern keinen privaten Kontakt über das Internet (zum Beispiel über soziale Netzwerke, WhatsApp usw.).

Versuche der Kinder, über beispielsweise soziale Netzwerke Kontakt aufzunehmen, werden von den Mitarbeiter*innen abgelehnt.

Grundsätzlich ist die Nutzung von Smartphones für Eltern und Besucher im Hort nicht gestattet. Dazu zählen Film- und Fotoaufnahmen. In Ausnahmen können Aushänge fotografiert werden, um sie zu Hause in Ruhe zu betrachten, in die eigene Sprache zu transportieren oder um Termine festzuhalten.

Nur mit Einverständnis der Eltern/ Erziehungsberechtigten werden in unserer Einrichtung Fotos von ihren Kindern gemacht, die beispielsweise für das Portfolio verwendet werden. Die Kinder dürfen nicht im unbedeckten Zustand (beispielsweise beim Umziehen) gefilmt oder fotografiert werden.

Wir respektieren, wenn ein Kind ausdrückt, dass es nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte.

Werden Fotoaufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen von der Presse oder für die Homepage gemacht, erhalten die Eltern im Vorfeld eine separate Einverständniserklärung.

Machen Sie, als Eltern oder Angehörige der Kinder, beispielsweise Fotos bei Veranstaltungen in unserer Einrichtung, bei denen auch andere Kinder/Mitarbeiter*innen /Eltern zu sehen sind, dürfen diese nur für den privaten Gebrauch genutzt werden. Eine Veröffentlichung auf sozialen Plattformen oder die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Zum Datenschutz zählt in unserer Einrichtung auch, dass keine Daten oder Informationen das Haus verlassen.

Intervention

Bei Verdacht auf Übergriffe und oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen wird sofort die Leitung informiert, die umgehend eine Fallbesprechung mit dem Träger einfordert. Gemeinsam mit dem Träger werden Anhörungen und entsprechende Meldungen (Jugendamt, Polizei) stattfinden, um die Sachlage klären zu lassen. Mitarbeiter*innen werden umgehend vom Dienst suspendiert. Nach nicht bestätigtem Verdacht bzw. Einstellung des Verfahrens durch die Justiz, wird eine Wiedereingliederung angestrebt.

Hilfestellung für die betroffenen Mitarbeitende und das gesamte Team werden durch den Träger angeboten.

Kommt es zu Übergriffen der Hortkinder untereinander, egal welcher Art (Mobbing, körperliche ungewollte Nähe, Gewalt) wird neben den Gesprächen mit den Betroffenen im Einzelkontakt oder gemeinsam auch Kontakt zu den Eltern aufgenommen. Als Instrument der Gefährdungseinschätzung wird die interne kollegiale Beratung genutzt, und ggf. die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Bei Anzeichen von akuter oder latenter Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung erfolgt eine Meldung an den Fachbereich II des Landesjugendamtes (SGB VIII § 47).

Bei Übergriffen durch Dritte, an den uns anvertrauten Kinder (hierzu zählen auch die Verdachtsmomente gegenüber Eltern und Verwandten des Kindes) erfolgt das Verfahren nach SGBVIII § 8a: Einschaltung der Leitung, kollegiale Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz, ggf.

Meldung nach §8a. Im individuellen Fall werden nach Möglichkeit immer gemeinsam mit den Eltern Lösungswege erarbeitet und angestrebt.

In allen Verdachtsmomenten besteht zum Schutz aller Betroffenen (übergriffige Person/betroffene Person) absolute Schweigepflicht gegenüber Dritten, die nur zur Klärung des Sachverhalts aufgehoben werden kann.

Aus Gründen der Verfahrenssicherheit und Transparenz folgen wir bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festen Verfahrensabläufen:

Bei Verdacht auf internen Machtmissbrauch nutzen wir den Verfahrensablauf des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (siehe Anlage II.).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen oder sozialen Umfeld des Kindes, dokumentieren wir gewichtige Anhaltspunkte und wenden wir die KWG Checkliste des Kinderschutzzentrums Hannover an. (siehe Anlage III.)

UN- Kinderrechte und gesetzliche Grundlagen

In der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) vom 20. November 1989 verpflichten sich die Vertragsstaaten über die Elternverantwortung hinaus positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Jedem Kind auf der Welt werden dieselben Rechte zugesprochen. Kinderrechte sind Menschenrechte.

Uns ist wichtig, den Hortkindern und ihren Eltern diese Rechte zu vermitteln und im pädagogischen Alltag Raum für Mitbestimmung und –gestaltung zu schaffen.

Die wichtigsten Kinderrechte sind in der Übersicht auf der nächsten Seite zusammengefasst.

Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

(Artikel 2)

Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

(Artikel 24)

Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

(Artikel 28)

Spiel und Freizeit

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

(Artikel 31)

Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

(Artikel 12 und 13)

Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

(Artikel 19, 32 und 34)

Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

(Artikel 17)

Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

(Artikel 16)

Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (Artikel 22 und 38)

Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

(Artikel 23)“ *

Im Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – ist das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe festgeschrieben. Die in der UN- Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte sind in die Gesetzestexte eingeflossen und stärken die Rechte von Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

„Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Der §8 SGBV III schreibt fest, dass Kinder beteiligt werden müssen, wenn es um sie bzw. ihre Erziehung betreffende Entscheidungen im Rahmen von Verwaltungsverfahren geht.

„§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) 1. Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. 2. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) 1. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. 2. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. 3. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist festgelegt, wie der Staat bei Gefährdung des Kindeswohl in das Elternrecht auf Erziehung eingreifen kann.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Als pädagogische Fachkräfte unterstützten wir die Eltern in ihrer Erziehungsarbeit und möchten den Kindern in unserem Hort einen geschützten Rahmen für eine gesunde Entwicklung zu bieten.

Schutzauftrag für die von uns betreuten Kinder

Der Schutzauftrag wird im Sozialgesetzbuch SGB VIII § 8a festgehalten. Alle pädagogischen Fachkräfte des Kinderhortes Wennigsen sind nach SGB VIII § 8a dazu verpflichtet, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und zu dokumentieren, sowie und gegebenenfalls unter Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft das Gefährdungsrisiko für das Kind einzuschätzen, z.B. bei Anzeichen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung, seelischer und/oder körperlicher Misshandlung und sexueller Gewalt gegen ein von uns betreutes Kind.

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022 I 959

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bei Anzeichen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung, seelischer und/oder körperlicher Misshandlung und sexualisierter Gewalt gegenüber einem Kind, das von uns betreut wird, gehen wir aus Gründen der Verfahrenssicherheit nach der KWG - Checkliste des Deutschen Kinderschutzbundes vor (siehe Anhang III.) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Mitarbeitende unserer Einrichtung wenden wir den Verfahrensablauf des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V. (siehe Anhang II.) an.

Sexualpädagogisches Konzept des Kinderhortes Wennigsen

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Misshandlungen oder Verwahrlosungen, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellen Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung. Um Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen, haben wir ein sexualpädagogisches Konzept ausgearbeitet.

Kindliche Sexualität

Die Sexualität von Kindern unterscheidet sich in weiten Teilen vom Sexualleben Erwachsener und unterliegt einem ständigen Veränderungsprozess.

Bei Kindern gibt es keine Trennung zwischen Zärtlichkeit und Sexualität. Kinder lieben in diesem Sinne ganzheitlich. Ihre Sexualität ist keinesfalls mit der, der Erwachsenen gleichzusetzen, sondern in einem viel umfassenderen Sinn zu verstehen.

Kinder leben ihre Sexualität egozentrisch, d.h. auf sich selbst bezogen aus. Sie ist gekennzeichnet durch Unbefangenheit, Spontanität, Entdeckungslust und Neugierde. Kinder, die sexuelles Verhalten zeigen, holen wir dort ab, wo sie stehen. Wir sprechen im angemessenen Rahmen mit dem Kind und erklären, dass in unserer Einrichtung nicht der „richtige Ort“ für sein sexuelles Verhalten ist und dass dieses im geschützten Raum, zu Hause, stattfinden soll.

Im Grundschulalter erleben Kinder bereits Gefühle von Verliebtheit für andere Kinder. Sie sind voller Bewunderung und suchen die Nähe und Zärtlichkeit des geliebten Kindes. Diese Verliebtheit empfinden Mädchen und Jungen, Mädchen und Mädchen und Jungen und Jungen füreinander.

Anders als bei Erwachsenen sind die Zärtlichkeitsbedürfnisse jedoch nicht in Wünschen nach sexueller Vereinigung, sondern umfassen Verhaltensweisen, wie inniges Ansehen, Berührungen, Kuscheln, an den Händen fassen und leichte Küsse. Kinder wollen keine erwachsene Sexualität praktizieren, dies aber durchaus mit anderen Kindern imitieren, d.h. über Geschlechtsverkehr informierte Kinder spielen mitunter solche Situationen. Dazu veranlassen sie aber nicht Begehren und Lustgefühle, die denen Erwachsener vergleichbar sind, sondern spielerische Neugier, wie Geschlechtsverkehr funktioniert.

Umgang mit kindlicher Sexualität im Hortalltag

Sexualität im Hort zeigt sich in verschiedenen Facetten. Vorkommen können z.B. Doktorspiele (bei uns äußerst selten), Selbstbefriedigung, Ausprobieren unterschiedlicher Kinderfreundschaften, Gefühle wie Scham, Liebe, Geborgenheit, konkrete Fragen zur Sexualität, Betrachten des eigenen und anderen Geschlechts und Körpers.

Diese sexuellen Erfahrungen sind wichtig und wertvoll. Sie tragen zu einer positiven Gesamtentwicklung des Kindes bei. Kinder, die ihren eigenen Körper gut kennen, gut informiert sind, schöne und schlechte Gefühle unterscheiden können und eine Sprache über sexuelle Inhalte gefunden haben, sind in der Lage, Grenzverletzungen zu erkennen und sich Hilfe zu holen.

Wir stehen diesem Thema offen gegenüber und gehen auf Impulse und Fragen der Kinder altersentsprechend ein. Hierfür verwenden wir Fachausdrücke.

Wichtig ist uns:

Dass die Kinder:

- ihren eigenen Körper akzeptieren.
- partnerschaftliches Verhalten erkennen.

- ihre eigenen Grenzen und Bedürfnisse wahrnehmen und die anderer respektieren.
- Selbstvertrauen und eine eigene Identität entwickeln.
- ihr Recht auf eigene Identität einfordern.
- ihr soziales Geschlecht frei von gesellschaftlichen Zuschreibungen entwickeln.
- ein gleichberechtigtes Verhältnis von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen anstreben und pflegen.
- einen angst- und aggressionsfreien Umgang mit LSBTIQ (lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter*, queer) finden.
- Offenheit, Neugier und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen entwickeln.

Körperliche Berührungen sind im Hort-Alltag manchmal unvermeidbar und gehören zum Betreuungsalltag. In welcher Form körperliche Berührungen stattfinden dürfen, ist situationsabhängig bzw. altersabhängig und auf den unterschiedlichen Beziehungsebenen (Kind/Kind, Kind/Erwachsener und Erwachsener/Kind) differenziert zu betrachten! (siehe Regeln 1-5)

Regeln:

1. Mitarbeitende küssen keine Kinder und lassen sich nicht küssen. Bei Küssen von Kindern wird das Kind altersgemäß auf die nötige Distanz hingewiesen.
2. Bei Bedarf (trösten, Ablösungsphase, Sorgen...) ist das an die Hand nehmen und in den Arm nehmen erlaubt. Kinder bestimmen Nähe und Distanz. Der Impuls kommt immer von den Kindern.

3. Beim Toilettengang gehen die Kinder alleine zur Toilette. Es gibt getrennte Toiletten für Jungen und Mädchen.
4. Es wird nicht an den Brüsten und Genitalbereich der Kinder und Mitarbeitenden gefasst.
5. Wenn es im Sommer heiß ist und die Kinder mit Wasser draußen spielen, sind sie nicht unbekleidet. Die Kinder ziehen sich im jeweiligen Toilettenbereich um.

Wichtig:

Klare Regeln und Verfahrensabläufe garantieren Sicherheit für alle Beteiligten.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Kindliche Sexualität ist eine positive, ganzheitliche Lebenserfahrung. Beim Ausprobieren kann es auch zu Grenzverletzungen kommen. Grenzen können unabsichtlich verletzt und durch eine Entschuldigung korrigiert werden.

Manchmal gibt es aber auch Situationen, in denen Mädchen und Jungen mit Drohungen, Erpressung oder Gewalt gezwungen werden. Hier spricht man von sexuellen Übergriffen unter Kindern.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffliche Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.

Häufig wird dabei ein Machtgefälle (z.B. durch Altersdiskrepanz) zwischen den beteiligten übergrifflichen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch

Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Wenn wir im Hort zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, ist es unsere pädagogische Verantwortung, einzugreifen. Das betroffene Kind steht zuerst einmal im Fokus und erhält die ungeteilte Aufmerksamkeit. Es soll das sichere Gefühl haben, dass ihm von den Erwachsenen beigestanden wird und dass es nicht Schuld hat. Das Kind soll Raum für seine Gefühle bekommen und Bestätigung, dass die Gefühle berechtigt sind. Dieser zugewandte Umgang kann dazu beitragen, dass das Kind besser über den Vorfall hinwegkommt und darüber reden kann.

Das übergriffige Kind wird im Anschluss daran mit seinem Verhalten konfrontiert. Das Kind erlebt dadurch, dass seine Macht ein Ende findet, sobald sich eine verantwortliche erwachsene Person einschaltet und ihre positive Autorität zugunsten des betroffenen Kindes nutzt.

Das Ziel im Umgang mit dem übergriffigen Kind ist es, die Einsicht des Kindes in sein Fehlverhalten zu erkennen. Das ist ein Schutz für das betroffene Kind und zeitgleich der Weg, für das übergriffige Kind, mit solchen Verhaltensweisen aus eigenem Antrieb aufzuhören. Mit den Sorgeberechtigten beider Kinder wird selbstverständlich zeitnah das Gespräch gesucht. Auch die Kinderschutzbeauftragte kann hinzugezogen werden. Die Fachberatung sowie der Träger werden über die Situation informiert.

Verhaltensampel

Unsere einrichtungsindividuelle Verhaltensampel dient dem Kinderschutz und ist Grundlage für unsere pädagogische Arbeit, sowie unser Verhalten den Kindern gegenüber.

Uns ist wichtig, dass wir uns an der Verhaltensampel orientieren und unser Verhalten kontinuierlich reflektieren.

Grenzübertritte sind ohne Ausnahme **VERBOTEN**. Die Leitung wird sofort darüber informiert und sie leitet, wenn nötig, entsprechende Schritte ein. Dieses Verhalten schadet Kindern.

- Kinder werden nicht geküsst
- Kinder werden nicht eingesperrt
- eigene Emotionen werden nicht an den Kindern ausgelassen
- Konflikte mit Eltern werden nicht auf das Kind übertragen
- Kinder und Erwachsene liegen nicht unter einer Decke

Grenzverletzungen können passieren. Sind immer zu reflektieren und müssen im Team geklärt und aufgearbeitet werden. Gelb beschreibt Situationen in denen pädagogische Fachkräfte das Kind, sich selbst oder andere Kinder schützen müssen. Es ist pädagogisch kritisch zu sehen und nicht förderlich für die Entwicklung.

- Regeln werden im Bedarfsfall zum Wohle des Kindes angepasst
- nach Einforderung eines Kindes wird beim Anziehen geholfen
- bei geplanten Angeboten entscheiden die Kinder ob sie daran teilnehmen möchten
- Kinder von Aktivitäten ausschließen, logische Konsequenz auf eine vorherige Regelmissachtung

Fachlich korrektes Verhalten unterstützt die Entwicklung der Kinder und ist pädagogisch begründet.

- Erwachsene dürfen Kinder nur mit deren Einverständnis umarmen
- Spitznamen werden nur benutzt, wenn das Kind es wünscht
- wir beteiligen Kinder (Partizipation)
- wir loben und bestätigen Kinder

Partizipation

Die Basis für partizipative Prozesse ist, dass wir Kinder als Experten in ihren eigenen Belangen sehen.

Dies bedeutet viel mehr, als nur Anteil haben, am Mitentscheiden und Mitwirken im pädagogischen Alltag.

Partizipation heißt, den Hortkindern in allen Lebensbereichen mehr Selbstbestimmung einzuräumen.

Grundvoraussetzung für eine gelingende Partizipation ist eine positive Grundhaltung der Mitarbeiter*innen.

Die Kinder in Entscheidungsprozesse im Tagesablauf mit einzubeziehen, bedeutet auch immer, von der eigenen Macht etwas abzugeben. Erwachsene verzichten bewusst auf ein Teil ihrer Macht. Dazu gehört auch, die Kinder zu ermutigen, sich zu äußern, aktiv zu sein und ihre Meinung kund zu tun. Dafür brauchen sie permanente Unterstützung durch uns Erwachsene.

Nur in einer von Dialog geprägten Atmosphäre ist es möglich, Themen der Kinder aufzunehmen und ernst zu nehmen.

Unserer Kinder sollen sich mitbeteiligen, mitwirken und mitgestalten.

Wir nehmen die Kinder ernst und trauen ihnen etwas zu, nehmen Rücksicht auf Ängste, Gefühle und Interessen der Kinder. Wir treten ihnen mit Achtung, Wertschätzung und Respekt gegenüber. Wenn Kinder dies selbst erfahren, lernen sie im Gegenzug anderen Menschen mit Respekt und Achtung zu begegnen. Alle Mitarbeitenden sind ein Vorbild im Umgang mit den Kindern. Wir unterstützen die Kinder im Alltag Entscheidungen zu treffen, ihre eigenen Interessen zu vertreten, Kompromisse einzugehen, zu erarbeiten und auch zu diskutieren. Mitspracherecht im täglichen Miteinander ist von großer Wichtigkeit. Die Kinder machen dadurch zahlreiche und positive Erfahrungen.

Mitbeteiligen, mitwirken bedeutet:

- Sie werden angeregt, sich eine eigene Meinung zu bilden

- Sie lernen Bedürfnisse in Worte zu fassen
- Sie lernen anderen zuzuhören und andere aussprechen zu lassen
- Sie stärken ihr Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen
- Sie lernen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung kennen
- Sie lernen Verantwortung zu tragen (für ihre Entscheidung und deren Folgen)
- Sie erfahren, dass Engagement etwas bewirken kann
- Sie lernen sich mit ihrer Umwelt kritisch auseinander zu setzen
- Sie lernen andere Meinungen, Standpunkte zu tolerieren/akzeptieren und Kompromisse einzugehen

Mitgestalten bedeutet:

- Kinderbefragung in Bezug auf den Hortalltag, z.B.
- Freitagskreis (Kinderkonferenz)
- Wahlen zum Hortsprecher, die Hortsprecher lernen den Freitagskreis zu leiten
- Erarbeiten von Hortregeln
- Beurteilungssystem für das Mittagessen
- Ideen für Angebote, Ausflüge, Projekte

Im Rahmen der Mitsprachemöglichkeiten wenden wir unterschiedliche Methoden an. Um mit den Kindern Entscheidungen zu treffen, wird z.B. per Handzeichen oder auch durch eine geheime Wahl abstimmt.

Die Kinder erfahren und erleben im Hort demokratische Strukturen. Wir unterstützen unsere Hortkinder auf ihrem Weg zur eigenverantwortlicher und selbstständiger Persönlichkeit, indem Partizipation im Alltag gelebt wird.

Beschwerdemanagement

Aufgaben des Umgangs mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Beschwerden von Kindern

Unsere Kinder haben ein Recht darauf, ihre Beschwerden vorzubringen. Die Möglichkeit der Beschwerde für Kinder erfordert von Mitarbeiter*innen Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder und die Einsicht, dass es auch bei Erwachsenen Unvollkommenheiten, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit gibt.

Nur auf dieser Grundlage können Kinder erfahren, dass

- sie Beschwerden angstfrei äußern können.
- Ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht wird.
- sie bei Bedarf individuelle Hilfen erhalten.
- ein Fehlverhalten der Erwachsenen eingestanden wird.
- im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, gemeinsame Antworten und Lösungen gefunden werden, zum Beispiel im Dialog mit der Gruppe, im Teamgespräch, im Elterngespräch.

Beschwerde von Sorgeberechtigten

Eltern haben immer die Möglichkeit sich mit Fragen, Anregungen, Konflikten, Unverständnis oder Beschwerden vertrauensvoll an die pädagogischen Fachkräfte oder die Leitung zu wenden. Im persönlichen, vertrauensvollen Gespräch werden die Beschwerden gemeinsam mit den Eltern bearbeitet, mit dem Ziel eine Lösung bzw. Verbesserung zu erreichen. Dabei ist uns wichtig, dass wir Beschwerden möglichst zeitnah bearbeiten. Eltern, die Beschwerden nicht direkt bei den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung vorbringen möchten, haben auch die Möglichkeit sich (persönlich/telefonisch/E-Mail) an die Elternvertreter oder den Träger zu wenden.

Argestorfer Straße 4b
30974 Wennigsen
Telefon: 05103 / 5035501
E – Mail: kinderhort-wennigsen@wennigsen.de

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Kinderhort Wennigsen

Wir wollen, dass durch unsere Arbeit im Kinderhort Wennigsen für die Kinder ein Ort des Vertrauens und der freien Entfaltung geschaffen wird.

In unserer Einrichtung werden sie ernst genommen, beteiligt und ihre Grenzen respektiert. Die Kinder werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstständig und selbstbewusst zu handeln. Sie haben in unserer Einrichtung das Recht auf ein Leben in Sicherheit und können darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt. Sie werden vor jeder Form von Gewaltanwendung geschützt.

Zum Wohl der Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen halten wir uns an folgende Grundsätze:

- Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen. Wir achten auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
- Wir kennen und beachten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern. Uns ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- Wir unterstützen Kinder in ihrer individuellen Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
- Mit der von uns Eltern übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam um. Wir missbrauchen niemals unsere Rolle als Mitarbeitende für sexuelle Kontakte zu den Kindern.

- Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Wir ermutigen die Kinder, sich an Menschen zu wenden denen sie vertrauen und zu erzählen, was sie erleben, auch über Situationen, in denen sie sich bedrängt und unwohl fühlen.
- Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Im Zweifelsfall wenden wir uns immer an die/den Vorgesetzte/n. Der Ablaufplan bei sexueller Übergriffigkeit oder vermutetem sexuellen Übergriff von Mitarbeitenden in Kindertagesstätten ist uns bekannt und wird eingehalten.

Als Mitarbeiter*in im Hort Wennigsen ist dieser Verhaltenskodex für mich bindend und ich verpflichte mich, die darin genannten Verhaltensweisen und pädagogischen Grundsätze einzuhalten.

Datum und Unterschrift

Literaturangaben

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinderhabenrecht/preis/die-10-wichtigsten-kinderrechte-kurz-vorgestellt-133628.html

<https://www.ksz-hannover.de/fuer-fachkraefte/unsere-checklisten>

<https://www.der-paritaetische.de>

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/trager/chliche_orientierung_zur_erstellung_eines_gewaltschutzkonzepts/fachliche-orientierung-zur-erstellung-eines-konzepts-zum-schutz-vor-gewalt-fur-betriebserlaubnispflichtige-einrichtungen-212722.html

Formulare Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/kinderschutz>

Beratungsstellen

Violetta e.V.

Wöhlerstraße 42
30163 Hannover
Tel. 0511-855554

Valeo e.V.

Peiner Straße 8
30519 Hannover
Tel. 0511-61622160

Mannigfaltig e.V.

Laves Straße 3
30159 Hannover
Tel. 0511-4582162

Kinderschutz-Zentrum in Hannover

Escherstr. 23
30159 Hannover
0511 / 3 74 34 78
E-Mail: info@ksz-hannover.d

Kinderschutzbund Hannover e.V.

Ricklinger Str. 5 B
30449 Hannover
Tel.: + 49 (0) 511-454525
mail: info@dksb-hannover.de

Anhang



Gemeinde Wennigsen Kinder und Jugend.

Selbstverpflichtungserklärung

Es ist unser Ziel, den Kindern und Jugendlichen in allen Einrichtungen der Gemeinde Wennigsen (Deister) ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und den gesetzlichen Schutzauftrag nach §8a SGB VIII verantwortungsvoll zu erfüllen.

Dies beinhaltet den Schutz der Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art sowie vor sexuellen Übergriffen.

Hierbei müssen wir spezifische Bedingungen, Bedarfs- und Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen sensibel beachten.

Die Verantwortung zur Verhinderung von Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art liegt nicht bei den Kindern und Jugendlichen, sondern bei den Erwachsenen.

Als Mitarbeitende/r der kommunalen Kindertagesstätten und der örtlichen Jugendpflege

- setze ich mich mit den Inhalten dieser Selbstverpflichtung auseinander und nehme den gesetzlichen Schutzauftrag nach §8a SGB VIII an.
- nehme ich an entsprechenden Fortbildungen zum Thema Kinderrechte / Kinderschutz teil.
- reflektiere ich mein Handeln, um die entsprechende Handlungssicherheit zu erwerben und zu erhalten und nutze das Angebot der fall- oder teambezogene Bearbeitung.
- spreche ich Konflikte und Auffälligkeiten offen an.
- pflege ich mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine grenzachtende Kommunikation mit Klarheit, Respekt und Wertschätzung.
- diskriminiere ich niemanden wegen Äußerlichkeiten, Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion etc.
- respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Mitarbeitenden.
- ist mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit und an Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist.
- biete ich den Familien, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, keine privaten Babysitterdienste oder andere private Kinderbetreuungsangebote an.

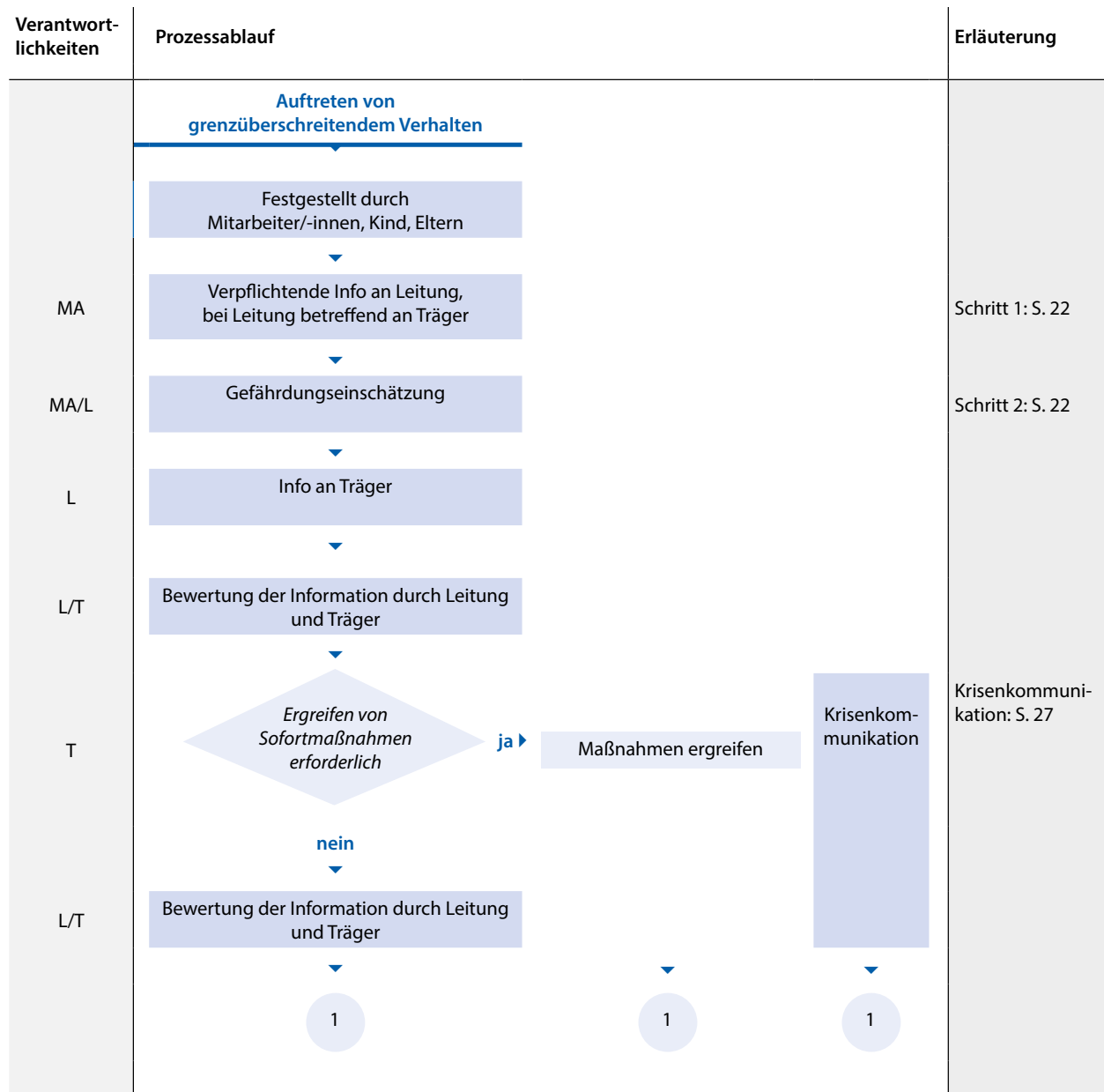
- werde ich als Mitarbeiter*in bereits bestehende private Verbindungen mit Familien, deren Kinder in die Einrichtung aufgenommen werden, gegenüber der Einrichtungsleitung und als Leitung gegenüber der stellvertretenden Leitung offenlegen.
Dies gilt auch für kollegiale, freundschaftliche Verbindungen mit wechselseitiger Unterstützung bei der Betreuung eigener Kinder im häuslichen Umfeld, sofern die Kinder der Mitarbeiter*innen in derselben Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht sind, in der jeweils eines ihrer Elternteile zusammen mit einem anderen Elternteil arbeitet.
- teile ich auffällige Verhaltensweisen, die ich in Bezug auf Mitarbeitende / Kinder wahrnehme, der Einrichtungsleitung mit. Dies ist weder illoyal noch unkollegial: Vielmehr ist es ein wesentlicher Schritt, Kollegen und Kolleginnen frühzeitig zu helfen, grenzverletzendes Verhalten zu erkennen, und unsere Kinder und Jugendlichen zu schützen.
- nehme ich zur Kenntnis, dass besondere Vorkommnisse und Grenzverletzungen, die die pädagogische Haltung und/oder die persönliche Eignung einer/ eines Mitarbeitenden (im Sinne von § 72a SGB VIII) betreffen bzw. in Frage stellen an die Einrichtungsleitung gemeldet werden müssen.
- nehme ich zur Kenntnis, dass die oben genannten Punkte ein zentraler Bestandteil zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes und der Kinderrechte in unseren Einrichtungen sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen¹⁶

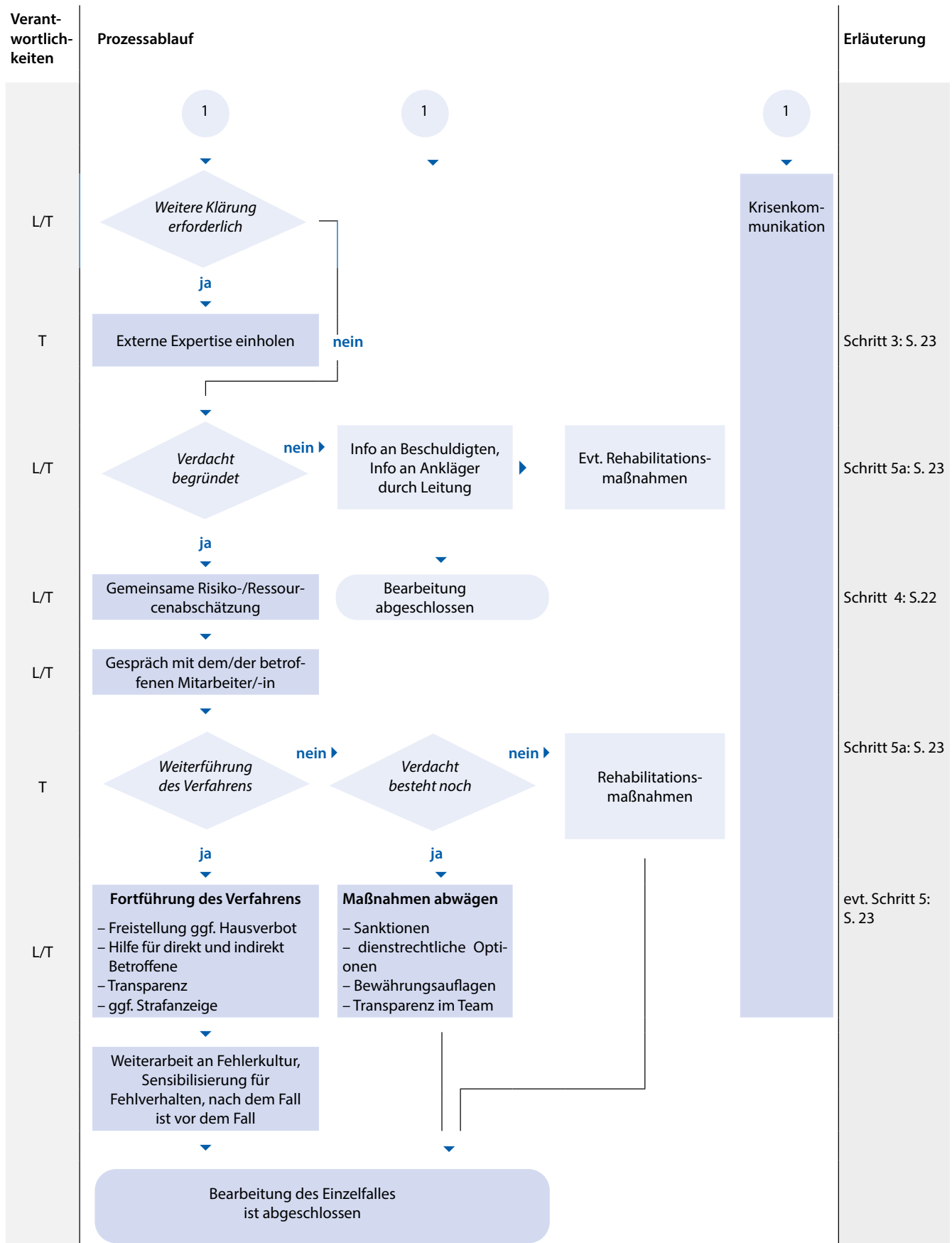
1.) Systematische Darstellung



Legende:

MA: Mitarbeiter*in, L: Leitung, T: Träger

¹⁶ Der Paritätische Hamburg (2010): Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44f.



2.) Erläuterungen zu der systematischen Darstellung

Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine*n andere*n Beschäftigte*n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den*die Mitarbeiter*in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.

Schritt 3 Externe Expertise einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein*e Ansprechpartner*in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Scheuen Sie diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den **einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen** wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem/Beschuldigter, Team und anderen Eltern gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in**
(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des*r Mitarbeiter*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)
- **Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten**
(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Wichtig:

*Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des*der betroffenen Mitarbeiter*in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.*

Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder die*den Jugendliche*n, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den*die Mitarbeiter*in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass Sie einen Plan haben, wann Sie wen und wie informieren wollen. Stimmen Sie sich hier eng mit Ihrer externen Beratung ab.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden¹⁷
- Meldung an die Kita- bzw. Heimaufsicht (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des*r Mitarbeiter*in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den*die Mitarbeiter*in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollten Sie unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Bitte beachten Sie:

*Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täter*innenwissen“ vermieden werden. Der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.*

Schritt 5a Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines*r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiter*in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des*r betroffenen Mitarbeiter*in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Schritt 6 Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Wichtig:

Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).

¹⁷ https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.html

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

Hinweis: An alles gedacht? Die Checkliste dient Ihnen als Orientierungshilfe in der Vor- oder Nachbereitung Ihrer Aufgaben im Kinderschutz.

Erläuterung zur Symbolik:



Sie können sich dazu durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen.



Achtung: Diesen Schritt nur machen, wenn Sie Gefahren für das Kind ausschließen können.



Achtung: Wenn **Ja**, dann endet Ihr Verfahren hier. Melden Sie es dem Jugendamt.



Dokumentieren Sie es so genau wie möglich in ihren eigenen Unterlagen.

1 Erkennen und Besprechen

Ja/Nein

Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen.

☐ ☐

Ich habe mit einem*r Kolleg*in darüber gesprochen.

☐ ☐

Ich habe mit meiner Leitungskraft darüber gesprochen.

☐ ☐

Mein Verdacht bleibt bestehen.

☒ ☐

Wenn Ja: Ich habe eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

☐ ☐

Ich habe die Daten für die Beratung pseudonymisiert.

☐ ☐

Ich habe ein Protokoll zur Beratung angefertigt.

☐ ☐

Ich habe weitere Arbeitsschritte vereinbart.

☐ ☐

Ich habe weitere Beratungen vereinbart.

☐ ☐

Wenn Ja:
Die Leitung übernimmt die Fallverantwortung und steuert die weiteren Schritte.

HINWEIS

Dokumentieren Sie vor allem "Wer, mit wem, was, bis wann?" und "Wer ist verantwortlich?"

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

...

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

...

Art. 1 § 1 Abs. 3 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

...

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] insbesondere

...

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen

...

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

2 Ansprechen - Betroffene einbeziehen

2.1 Eltern ansprechen

	Ja/Nein	
Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.	☐ ☐	
Wenn ich Eltern anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.	☐ ☐	
Wenn Nein: Ich will die Eltern ansprechen.	☐ ☐	Wenn Ja: Sprechen Sie die Eltern nicht an.
Wir haben einen Raum organisiert und vorbereitet.	☐ ☐	Ab hier werden alle Schritte von Leitung und Erzieher*in gemeinsam durchgeführt.
Wir haben einen Termin vereinbart.	☐ ☐	
Wir haben uns auf das Gespräch vorbereitet.	☐ ☐	
Wir fühlen uns auf das Gespräch vorbereitet.	☐ ☐	
Wir haben uns im Team dazu beraten.	☐ ☐	
Wir haben das Gespräch geübt.	☐ ☐	
Wir haben die insoweit erfahrene Fachkraft dazu befragt.	☐ ☐	
Wir führen das Gespräch gemeinsam.	☐ ☐	
Meine Haltung		
Wir hören den Eltern zu und lassen sie reden.	☐ ☐	
Wir begegnen den Eltern respektvoll und neutral.	☐ ☐	



Erläuterungen zur Symbolik auf Seite 1

Checkliste KWG/KSZ Hannover - ©Start gGmbH

Formen der Kindeswohlgefährdung (Auswahl)

Vernachlässigung

Die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern oder durch andere Personensorgeberechtigte bzw. BetreuerInnen nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

Körperliche Gewalt

Unter anderem durch Schläge oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z.B. fehlende Versorgung von Verletzungen) werden Kinder und Jugendliche körperlich geschädigt.

Psychische Gewalt/seelische Misshandlung

Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (aber teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

Sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch

Alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden. Dazu gehören u.a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet dies Machtgefälle und Gewaltausübung sowie die Ausübung psychischen Drucks.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

2.2 Kind ansprechen

	Ja/Nein	
Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.	☐ ☐	
Wenn ich das Kind anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.	☐ ☐	
Wenn Nein: Ich will das Kind ansprechen.	☐ ☐	Wenn Ja: Sprechen Sie das Kind nicht an.
Ich habe mir eine gute Situation überlegt.	☐ ☐	
Ich habe mich auf das Gespräch vorbereitet.	☐ ☐	
Ich habe mich von einer*m Kolleg*in / meiner Leitungskraft dazu beraten lassen.	☐ ☐	
Ich habe das Gespräch geübt.	☐ ☐	
Ich habe die insoweit erfahrene Fachkraft dazu befragt.	☐ ☐	
Meine Haltung		
Ich vermeide Suggestivfragen.	☐ ☐	
Ich gebe dem Kind Raum zu berichten und bedränge es nicht.	☐ ☐	
Ich habe überlegt, ob es eine*n Kolleg*in gibt, zu der*dem das Kind mehr Vertrauen hat.	☐ ☐	
Mein Verdacht bleibt und ich überlege Hilfen anzubieten.	☐ ☐	Wenn Nein: Das Verfahren endet hier.



Erläuterungen zur Symbolik auf Seite 1

Checkliste KWG/KSZ Hannover - ©Start GmbH

§ 8a SGB VIII

...

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen **eine Gefährdungseinschätzung vornehmen**,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird** sowie
3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft **insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann**.

...

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

3 Hilfen anbieten

	Ja/Nein	
Eltern anzusprechen oder Hilfen anzubieten erhöht die Gefährdung.	☐ ☐	 
Kinder anzusprechen oder Hilfen anzubieten erhöht die Gefährdung.	☐ ☐	 
Wir als Team können der Familie Hilfen anbieten	☐ ☐	
Mein Träger kann Hilfen anbieten.	☐ ☐	
Wir könne auf Hilfen anderer Träger hinweisen.	☐ ☐	 
Hilfen, die wir anbieten oder auf die wir verweisen können reichen nicht aus oder wir sind unsicher, ob sie ausreichen.	☐ ☐	   Wenn Ja: Das Verfahren endet hier. Melden Sie es dem Jugendamt.

4 Check - bei angebotenen Hilfen Teil 1

	Ja/Nein	
Wir beobachten weiter, ob sich Veränderungen ergeben.	☐ ☐	 
Wir bleiben weiterhin in Kontakt mit dem Kind.	☐ ☐	
Wir bleiben weiterhin in Kontakt mit den Eltern.	☐ ☐	
Wir haben weitere Gesprächstermine mit den Eltern vereinbart.	☐ ☐	
Wir im Team befassen uns weiterhin mit der Familie.	☐ ☐	



Erläuterungen zur Symbolik auf Seite 1

Checkliste KWG/KSZ Hannover - © Start GmbH



Kinderschutz-Zentrum
in Hannover



die lobby für kinder
DKSB Landesverband Niedersachsen e.V.

Das Kinderschutz-Zentrum in Hannover...

...ist ein städtisches und landesweites Angebot.

Träger ist der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V.. Wir sind Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, im Paritätischen und bieten im Rahmen von HAIP – dem hannoverschen Interventionsprogramm gegen Häusliche Gewalt- koordinierte Hilfen für betroffene Mädchen und Jungen

Das Kinderschutz-Zentrum in Hannover bietet

- persönliche Beratung
- telefonische Beratung, gegebenenfalls mit qualifizierter Weitervermittlung
- Koordinierung von Angeboten für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind
- Begleiteten Umgang in schwierigen Trennungssituationen
- Informationsveranstaltungen
- Fachberatung für Institutionen, deren Mitarbeitende mit Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind
- Fachberatung im Schutzauftrag der Jugendhilfe nach §8a SGB VIII
- Schulungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII
- Die „Nummer gegen Kummer“-
Das Kinder- und Jugendtelefon Hannover

Wir sind für Sie da, wenn Sie sich...

...Sorgen um ein Kind oder einen Jugendlichen machen

...fragen: „Was kann ich tun? Was ist meine Verantwortung?“

...fragen: „Wo sind meine Grenzen? Welche weiteren Hilfen gibt es und welche sind notwendig?“

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

4 Check - bei angebotenen Hilfen Teil 2

Ja/Nein		
Bei externer Hilfe: Wir lassen uns von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung geben, um uns Rückmeldungen einzuholen.	☐ ☐	 
Wir sind uns nicht sicher, ob die Hilfen ausreichen.	☐ ☐	  

Wenn Ja:
Durchlaufen Sie Ihr Verfahren erneut. Wenn Sie keine Hilfen anbieten können oder noch Zweifel bestehen, dann melden Sie es dem Jugendamt!

5 Meldung an das Jugendamt

Ja/Nein		
Wir haben eine Mitteilung nach §8a SGB VIII an das Jugendamt geschickt.	☐ ☐	
Wir haben ggf. die entsprechenden Formblätter und Anlagen beigelegt.	☐ ☐	
Wir haben eine Empfangsbestätigung entgegengenommen.	☐ ☐	
Wir haben die Eltern informiert.	☐ ☐	 
Wir haben das Kind informiert.	☐ ☐	 

Hinweis: Diese Checkliste ist nicht Bestandteil ihrer Dokumentation. Beantworten Sie die Fragen so ehrlich und sorgfältig wie möglich.

    Erläuterungen zur Symbolik auf Seite 1

Checkliste KWG/KSZ Hannover - © Start GmbH

Das Kinder- und Jugendtelefon Hannover (KJT)

Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein Angebot des Kinderschutz-Zentrum Hannover in Zusammenarbeit mit Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund.

Das Elterntelefon ist ein bundesweites Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. und seinen Mitgliedsverbänden. www.nummergegenkummer.de



anonym und kostenlos erreichbar:
montags bis samstags 14 – 20 Uhr
weiterhin bundesweit erreichbar über deutsches Festnetz und Handy
unter: 0800 – 111 0 333



anonym und kostenlos erreichbar:
über das deutsche Festnetz und Handy
montags bis freitags
9 – 11 Uhr und
dienstags und donnerstags
17 – 19 Uhr

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

6 Meine wichtigsten AnsprechpartnerInnen

insoweit erfahrene Fachkraft

Name:
Tel:
Mail:

Jugendamt

Name:
Tel:
Mail:

Polizei

Name:
Tel:
Mail:

Andere

Name:
Tel:
Mail:

Name:
Tel:
Mail:

Name:
Tel:
Mail:

Name:
Tel:
Mail:

Name:
Tel:
Mail:



Kinderschutz-Zentrum
in Hannover



die lobby für kinder
DKSB Landesverband Niedersachsen e.V.



Kontakt

Kinderschutz-Zentrum
Escherstraße 23
30159 Hannover
Telefon: 0511-3743478
Telefax: 0511-3743480
info@ksz-hannover.de
www.ksz-hannover.de

Sie können uns erreichen:

Mo-Do 09:00-13:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
Fr 09:00-13:00 Uhr

